

Fußball-Vereinigung Wannsee e.V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der am 24. Juni 1971 gegründete Verein Fußball-Vereinigung Wannsee e.V. (FV Wannsee) hat seinen Sitz in Berlin-Wannsee. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege des Fußballsportes und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, rassistischem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufspolitische Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Wirtschaftliche Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgenommen davon sind Zahlungen an Übungsleiter, Ehrenamtszuschüsse und Aufwandsentschädigungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben:

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand bzw. Jugendvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entschei-

dung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand bzw. Jugendvorstand gem. § 26 BGB¹ zuständig.

Der Vorstand bzw. Jugendvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand bzw. Jugendvorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand bzw. Jugendvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben entsprechend der 1. Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendvorstandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB² für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand bzw. der Jugendvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands- oder Ehrenamtszuschüsse festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
 - Ehrenmitgliedern
- aktiven/ ehrenamtlichen Mitarbeitern (z.B. Trainer/Betreuer)

¹ (1) 1Der Verein muss einen Vorstand haben. 2Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. 3Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) 1Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. 2Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

² Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

§ 4 - Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme für Erwachsene erfolgt durch den Vorstand, die Aufnahme für Jugendliche unter 18 Jahren durch den Jugendvorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, hat der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ablehnung das Recht der Beschwerde beim Ältestenrat, der verbindlich über die Aufnahme entscheidet.

Bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist für die Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind beitragsfrei.

§ 5 - Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern – zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB jedoch erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres – gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Pflichten aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss bzw. Streichung

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei Jugendmitgliedern auch an den Jugendvorstand oder die Jugendgeschäftsstelle. Die Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen vor Ende eines Kalendervierteljahres im Besitz der Geschäftsstelle oder eines anderen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Jugendvorstandes oder der Jugendgeschäftsstelle sein und wird mit Ende dieses Kalendervierteljahres rechtswirksam. Die Erklärung muss eigenhändig - bei Jugendlichen unter 18 Jahren von einem Erziehungsberechtigten - unterschrieben und durch Einschreiben abgesandt werden.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist innerhalb von zehn Tagen, vom Tag der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Ältestenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung zurück.

Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das anteilige Vereinsvermögen bzw.

eigene Kapitalanteile, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches überlassenes Vereinseigentum (z.B. Schlüssel, Unterlagen und Sportmaterialien) ist bei Austritt, Ausschluss oder Streichung umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurückzugeben. Vermögensrechtliche Ansprüche können bei Austritt, Ausschluss oder Streichung gegenüber dem Verein nicht geltend gemacht werden.

§ 7 – Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der außerordentlichen Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung fest.

Der Jahresbeitrag ist in gleichen Monatsbeiträgen zu entrichten. Rabatte bei jährlicher Zahlung bis Ende Februar eines Kalenderjahres sind möglich. Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung der Beiträge stunden, im begründeten Einzelfall anpassen.

Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich tätige Trainer, Betreuer, Physiotherapeuten und Schiedsrichter können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit werden.

Sofern erforderlich, kann die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Abständen zu erheben.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der erneuten Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden.

Bei Beitragsrückständen erfolgt schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, kann der Beitrag mittels Mahnbescheides, auch mittels eines Rechtsanwaltes oder Notars, erhoben werden. Entstehende Kosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder.

Bei Zahlungsrückständen kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte an den Beitragsrückständen vorbehält.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird bei Eintritt oder Wiedereintritt die Zustimmung zum Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung vorausgesetzt.

§ 8 - Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstoßen, sowie auch Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldig fernbleiben oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich tätig sind, können bestraft werden. Die Strafen bestimmt der Vorstand. Als Strafen können verhängt werden:

- Ausschluss vom Spiel- und Trainingsbetrieb
- Ausschluss aus dem Verein

Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie dem Vorstand bzw. Jugendvorstand mindestens drei Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung beim Vorstand bzw. Jugendvorstand.

§ 9 - Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem stellv. Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- dem stellv. Geschäftsführer
- dem Jugendleiter

Im Bedarfsfall können bis zu vier Beisitzer durch die Jahreshauptversammlung gewählt oder durch den Vorstand übergangsweise – bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung – bestellt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes bzw. Jugendvorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Geschäftsführer

Der Vorstand bzw. der Jugendvorstand vertreten im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Verein nach innen und außen und erledigt alle laufenden Geschäfte. Zur Rechts-

gültigkeit sind zwei Unterschriften – von den eine Unterschrift die des 1. Vorsitzenden oder die des Schatzmeisters sein muss – erforderlich. Bei Mahnungen ist jedoch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes ausreichend.

§ 12 – Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig, ebenso kann ein Mitglied für zwei Ämter im Vorstand gewählt werden. In diesem Fall hat das Mitglied bei Abstimmungen jedoch nur eine Stimme.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat anlässlich der folgenden Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sofort eine Neuwahl stattzufinden.

Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss der Mehrheit der restlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gem. §26BGB vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird ein kommissarischer Nachfolger mit einfacher Mehrheit durch den geschäftsführenden Vorstand aus der Reihe der Mitglieder bestimmt.

§ 13 – Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Verhandlungen des Vorstandes.

Der Gesamtvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr ab. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Für Beschlüsse besteht einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der geschäftsführende Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sowie zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen ist die Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich, von denen eine Unterschrift die des 1. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters sein muss.

Dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Vorstandbeschluss leisten. Im Verhinderungsfall ist ein Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand zu bestellen.

Der Vorstand ist ermächtigt, über Satzungsänderungen, die durch das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften vorgeschrieben werden, eigenmächtig zu entscheiden ohne die Mitglieder zu befragen.

§ 14 – Ausschüsse

Die einzelnen Organe nach § 10 sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und den Spielbetrieb Ausschüsse einzusetzen. Es kommen insbesondere in Frage:

- Sportausschuss
- Jugendausschuss
- Verwaltungsausschuss

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom Vorstand nach Bedarf festgelegt.

§ 15 – Jugendabteilung

Die Jugendabteilung hat ihre eigenen, von der Jugendversammlung genehmigten Ordnungen, für deren Einhaltung sie verantwortlich zeigt.

Die Jugendabteilung unterhält eine separate Kassenführung und ist für Ausgaben selbst verantwortlich.

§ 16 – Wahlleitung

Die Wahlleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Jahre seines Ausscheidens dem von der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Diese Person hat die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden zu übernehmen, der dann die Wahlleitung weiterführt.

§ 17 – Ältestenrat

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- Schlichtung von Unstimmigkeiten bei denen er von einer der Parteien angerufen wird.

- Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese ihm vom Vorstand übertragen werden.
- Stellungnahme zu Entscheidungen gemäß § 6 dieser Satzung.

Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich zu führen.

§ 18 – Kassenprüfer

Bei jeder Jahreshauptversammlung, bei der Neuwahlen anstehen, werden aus den Reihen der Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Diese müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliedschaft und dieser gegenüber verantwortlich. Durch Revisionen der Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Ein schriftlicher Bericht ist dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung – abhängig von der Befassung auch vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung – vorzulegen.

§ 19 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20 – Jahreshauptversammlung

Bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt, die vom Vorstand einzuberufen ist. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder Veröffentlichung in den Schaukästen auf der Sportanlage bzw. auf der Webseite des Vereins bekannt gegeben werden.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen fünf Tage vor der Versammlung in den Händen der Geschäftsstelle oder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Anlassbezogene Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung und der Beschlussfassung dazu sind:

- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- Wahl des Vorstandes bzw.

- Neuwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer bzw.
Neuwahl ausgeschiedener Kassenprüfer
- Wahl des Ältestenrates
- Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur im Rahmen einer Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe zehn Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis für die ihnen zugedachte Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Wahl durch Stimmzettel erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 21 – Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört folgenden Verbänden an:

- dem Berliner Fußball-Verband e.V.
- dem Landessportbund Berlin e.V.
- dem Deutschen Fußball-Bund e.V.

§ 22 – Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Diebstähle und Unfälle auf den Sportstätten, in den Sporthallen und den Räumen des Vereins.

Gegen Sportunfälle sind alle Mitglieder über den Landessportbund Berlin e.V. versichert.

§ 23 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen und ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Berliner Fußball-Verband e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Jugendsportes zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gleicher Verwendung übergibt, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieser Organisation anerkannt ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung am 09. Mai 2019 und der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

14109 Berlin-Wannsee
am 09. Mai 2019